

VG Ansbach

Urteil vom 17.3.2009

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums, reiste am ... in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und stellte am 5. September ... einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 20. Juli 1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Mit Urteil vom 15. Januar 1998 (5 A 357/95) verpflichtete das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die Beklagte, unter entsprechender Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom 20. Juli 1995 festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Der Kläger setze sich als sehr aktiver politischer Mensch für die Ziele der PSK ein und habe die Intensität seines politischen Engagements zugunsten der PSK in der Türkei, aber umso mehr noch in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts nach eingehender Befragung glaubhaft machen können. Außerdem sei zu beachten, dass der Bruder des Klägers ebenfalls seit langem, was den Behörden in der Türkei bekannt sei, als PSK-Anhänger aktiv sei. Bei dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Kläger dem Wehrdienst entzogen habe, gehe das Gericht davon aus, dass politische Verfolgungsmaßnahmen in Bezug auf den Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien, sobald er in die Türkei zurückkehre.

Mit Bescheid vom 25. Februar 1998 stellte hierauf das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorliegen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 bat das Landratsamt ... das Bundesamt um Prüfung, ob aufgrund der massiven Straffälligkeit des Klägers sowie vor dem Hintergrund der Rechtsprechung hinsichtlich der PSK gegen den Kläger ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG eingeleitet werden könne.

Mit Bescheid vom 20. August 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nach Anhörung des Klägers die mit Bescheid vom 25. Februar 1998 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben zugestellt und am 27. August 2008 zur Post gegeben.

Mit einem am 8. September 2008 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 20. August 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. August 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, waren zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gegeben.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 1.1.2005 des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr bestehen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

§ 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG ist vorliegend nicht einschlägig, da die Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG erst mit Inkrafttreten dieser Bestimmung zum 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat (BayVGH vom 12.10.2005 - 23 B 05.30629; OVG Münster vom 14.4.2005 - 13 A 654/05.A, InfAuslR 2005, 344).

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 1.1.2005 des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht.

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE 54, 341, 360; BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367, 374; Urteil vom 19.5.1992 - 9 C 21.91 -, Urteilsabdruck, S. 11).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (BVerwG, EZAR 214 Nr. 3). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausge-

geschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O. und Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53/97 -, NVwZ 1999, 302).

Dem Widerruf der mit Bescheid des Bundesamtes vom 25. Februar 1998 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen, steht die Rechtskraft des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 1998 (5 A 357/95) nicht entgegen.

Beruhet – wie vorliegend – die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungs-urteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 1 und 3 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01, BayVBl 2002, 217; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; vgl. auch Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256 m. w. N.).

Das Bundesamt durfte die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen, mit Rücksicht auf eine nach dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 1998 erfolgte Veränderung der Verhältnisse in der Türkei aufheben.

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert – sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft – (st.Rspr.; vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999 - 9 C 16.99, BVerwGE 110, 111; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256; Urteil vom 4.6.1970 - 2 C 39.68, BVerwGE 35, 234; Beschluss vom 18.3.1982 - 1 WB 41.81, BVerwGE 73, 348; Urteil vom 30.8.1962 - 1 C 161.58, BVerwGE 14, 359).

Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Es liegt auf der Hand, dass nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt (BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 - 4 NB 33.93, Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 66 = NVwZ-RR 1994, 236; vgl. auch Clausen, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 RdNr. 72). Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001, a. a. O.; Urteil vom 8.12.1992, a. a. O.; Urteil vom 23.11.1999, a. a. O.; Beschluss vom 3.11.1993, a. a. O.; Urteil vom 4.6.1970, a. a. O.).

Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Dies trifft vorliegend jedoch zu.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung maßgeblich darauf gestützt, dass sich der Kläger sowohl in der Türkei als auch in der Bundesrepublik Deutschland als sehr aktiver politischer Mensch für die Ziele der PSK eingesetzt und sich darüber hinaus dem Wehrdienst entzogen habe.

Diesbezüglich ist jedoch eine grundlegende Änderung der Verhältnisse in der Türkei, welche eine andere Bewertung als die dem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil zu entnehmende, rechtfertigen könnte, eingetreten.

Eine Wiederholung der damals dem Kläger drohenden Verfolgungsmaßnahmen kann wegen der seit November 2002 in der Türkei umgesetzten Reformvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Seit diesem Zeitpunkt hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u. a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“ aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete“ sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen

Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitritts-Verhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 11.9.2008, Stand: Juli 2008).

Die derzeitige politische Entwicklung in der Türkei bietet jedenfalls keine gesicherten Anhaltspunkte dafür, dass es zu einer generellen Rücknahme der geschilderten Reformmaßnahmen kommen wird.

Nach alledem ist eine politische Verfolgung des Klägers wegen einer nunmehr längere Zeit zurückliegenden Unterstützung der PSK (Partiya Soresa Kurdistan) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, zumal der damals geltende Ausnahmezustand mittlerweile längst aufgehoben ist und der Kläger weitere Aktivitäten exilpolitischer Art nicht vorgetragen hat. Vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, dass er sich seit etwa zwei Jahren nicht mehr politisch beschäftige und er in der Bundesrepublik Deutschland lediglich an der Nevrozfesten und Nevrozdemonstrationen teilgenommen habe. Schon aus diesem Vorbringen ergibt sich, dass der Kläger wegen früherer Aktivitäten für die PSK nicht mehr mit politischer Verfolgung in der Türkei zu rechnen hat. Denn es ist lebensfremd anzunehmen, die türkischen Sicherheitsbehörden würden gegen einen am Rand beteiligten Unterstützer einer nicht im Zentrum gewaltsamer Auseinandersetzungen stehenden Organisation, deren Führer mit weiteren Mitgliedern zwar angeklagt aber aus der Haft entlassen worden sind, in asylrelevanten Weise vorgehen (vgl. OVG Münster, Einzelentscheider-Brief 2/05, S. 4/5). Dies gilt erst recht, nachdem sich der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen seit langem jeglicher herausragenden politischen Betätigung enthalten hat.

Der Kläger ist deshalb auch zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in die Türkei ebenso vor anderen asylerheblichen Repressionen, insbesondere vor Folter, hinreichend sicher.

Ist der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese nach ihrer Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Gleiches gilt, wenn

jemand keine gültigen Reisedokumente vorweisen kann oder aus seinem Reisepass ersichtlich ist, dass er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. In neuerer Zeit wurde dem Auswärtigen Amt nur ein Fall bekannt, in dem eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte. Besteht der Verdacht einer Straftat (z. B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um asylerbliche Vorgänge.

Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zur kurzzeitigen Ingewahrsamnahme bei Einreise führte. Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretungen stets überprüft. Dem Auswärtigen Amt ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. In den letzten beiden Jahren wurde kein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung mit der Behauptung heran getragen, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach Rückkehr misshandelt worden sei. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur auf Grund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist. Misshandlung oder Folter allein auf Grund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt aus (vgl. Lagebericht Türkei vom 25.10.2007).

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Einschätzung an (vgl. auch Hessischer VGH vom 5.8.2002 - 12 UE 2172/99.A, OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A und vom 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A; OVG Magdeburg vom 8.11.2000 - A 3 S 657/98; OVG Lüneburg vom 11.10.2000 - 2 L 4591/94; VGH Baden-Württemberg vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97, vom 2.4.1998 - A 12 S 1092/96, vom 2.7.1998 - A 12 S 1006/97 und - A 12 S 3031/96, vom 21.7.1998 - A 12 S 2806/96 sowie vom 22.7.1999 - A 12 S 1891/97 -).

Schließlich hätte auch ein mit dem Vorwurf der Wehrdienstentziehung begründetes Vorgehen der türkischen Behörden gegen den Kläger einen rein strafrechtlichen und keinen politisch motivierten Hintergrund, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 10.9.1999, 9 B 7/99) die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit zusammenhängenden Sanktionen, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, nicht schlechthin eine politische Verfolgung darstellen. Dahin schlagen derartige Maßnahmen nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die dadurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen

persönlichen Merkmals getroffen werden sollen. Dies trifft jedoch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. September 2008 für türkische Staatsangehörige, die sich durch einen Aufenthalt im Ausland der Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben, ersichtlich nicht zu.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Bundesamt war befugt, hierzu (erstmalig) eine negative Feststellung zu treffen (vgl. BVerwG vom 20.4.1999 - 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG geht über den des Art. 16 a Abs. 1 GG auch insofern hinaus, als § 60 Abs. 1 AufenthG gerade auch Fälle erfasst, in denen sich ein Ausländer gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a AsylVfG nicht auf den Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann.

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster vom 12.7.2005 - 8 A 780/04.A; OVG Bremen vom 23.3.2005 - 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG vom 18.2.1992, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994, InfAuslR 1994, 196; und vom 22.3.1994, InfAuslR 1994, 329).

Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung des Klägers durch nichtstaatliche Akteure ist nichts ersichtlich, zumal sich der Kläger seit nunmehr über 14 Jahren ununterbrochen außerhalb der Türkei aufhält.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen für den Kläger nicht vor. Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bundesamtsbescheides und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO).

Im Übrigen belegt auch das strafrechtliche Verhalten des Klägers, dass dieser eine Rückkehr in sein Heimatland nicht fürchtet und des asylrechtlichen Schutzes nicht mehr bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR

(§ 30 RVG; vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006 - 1 C 29/03).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.